

# GEMEINDEVERSAMMLUNG

## POLITISCHE GEMEINDE BUBIKON

Donnerstag, 17. September 2020, 20.00 Uhr

Turnhalle Geissberg, Schulhaus Geissberg, Schulstrasse 11, 8633 Wolfhausen

### Einladung, Traktandenliste und Beleuchtender Bericht

Zur Behandlung gelangen die folgenden Geschäfte:

	Allgemeine Informationen	Seiten
		1-2
1.	Genehmigung Teilrevision der Gebührenverordnung der Gemeinde Bubikon	3-6
2.	Genehmigung neue Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon	7-14
3.	Genehmigung Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Bubikon	15-17
4.	Abnahme Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Bubikon (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) sowie Sonderrechnungen	18-27
5.	Beantwortung allfälliger Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz	28

### Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten liegen ab Dienstag, den 18. August 2020 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf (Schalter der Abteilung Präsidiales und Kultur, Gemeindehaus 1. Stock). Eine Papierversion des Beleuchtenden Berichts des Gemeinderates zu den Geschäften der Gemeindeversammlung kann per Telefon 055 253 33 55 sowie per E-Mail ([kanzlei@bubikon.ch](mailto:kanzlei@bubikon.ch)) bestellt werden.

### Stimmrecht

In der Gemeindeversammlung sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, stimmberechtigt.

### Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens während der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

### Schutzkonzept Coronavirus

Die Gemeindeversammlung findet mit entsprechendem Schutzkonzept in der Turnhalle Geissberg statt. Das Schutzkonzept wird vorgängig auf der Website der Gemeinde Bubikon [www.bubikon.ch](http://www.bubikon.ch) aufgeschaltet. Damit alle Interessierten an der Gemeindeversammlung teilnehmen können, sieht das Schutzkonzept neben einer generellen Maskenpflicht auch das Führen einer Präsenzliste vor. Details folgen.

### Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§ 21a Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich beizulegen.

### Der Gemeinderat

**Traktandum 1: Teilrevision der Gebührenverordnung der Gemeinde Bubikon**

**Referentin:** Andrea Keller, Gemeindepräsidentin

**Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

***Die beantragte Teilrevision der Gebührenverordnung der Gemeinde Bubikon wird genehmigt.***

**Kurz und bündig**

Die Grundzüge der kommunalen Gebührenerhebung sind in der Gebührenverordnung der Gemeinde Bubikon vom 06.12.2017 geregelt. Die kommunale Gebührenverordnung musste einer Teilrevision unterzogen werden, weil einzelne grundlegende Bestimmungen betreffend den Kreis der Abgabepflichten, einzelne Gegenstände der Abgaben und einzelne Bemessungsgrundlagen geändert haben.

Gemäss Gemeindeordnung (GO) ist die Schulpflege berechtigt und verpflichtet, für einzelne Bereiche Gebühren festzusetzen (z.B. Art. 31 Zif. 4 GO). Diese Kompetenz der Schulpflege war in der bisherigen Gebührenverordnung nicht abgebildet.

Aufgrund von Gesetzesänderungen sind einzelne Gebührensachverhalte weggefallen (z.B. Gebühren für die Lebensmittelkontrolle) und neue Gebührensachverhalte hinzugekommen (z.B. Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten).

Weiter wurden einzelne komplexe Artikel der Gebührenverordnung entflochten und auf verschiedene neue Artikel aufgeteilt.

Zum Schluss wurden neue Gebührensachverhalte eingefügt, welche im Ermessen des Gemeinderats bzw. der Schulpflege liegen (z.B. Gebühren für Märkte und Chilbi).

Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung die teilrevidierte Gebührenverordnung zu genehmigen.

**Beleuchtender Bericht**

Durch die Einführung des neuen Gemeindegesetzes ist die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden auf den 01.01.2018 weggefallen. Als Ersatz dafür erliess die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 06.12.2017 eine neue kommunale Gebührenverordnung, welche per 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

In der kommunalen Gebührenverordnung werden alle Gebühren der Gemeinde geregelt, ausser jenen für Wasser, Abwasser und Abfall. Für diese Gebührenbereiche bestehen separate Regelungen.

Die kommunale Gebührenverordnung musste einer Teilrevision unterzogen werden, weil einzelne grundlegende Bestimmungen betreffend den Kreis der Abgabepflichten, einzelne Gegenstände der Abgaben und einzelne Bemessungsgrundlagen geändert haben.

Gemäss Gemeindeordnung (GO) ist die Schulpflege berechtigt und verpflichtet, für einzelne Bereiche Gebühren festzusetzen (z.B. Art. 31 Zif. 4 GO). Diese Kompetenz der Schulpflege war in der bisherigen Gebührenverordnung nicht abgebildet. Aufgrund von Gesetzesänderungen sind einzelne Gebührensachverhalte weggefallen (z.B. Gebühren für die Lebensmittelkontrolle) und neue Gebührensachverhalte hinzugekommen (z.B. Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten).

Weiter wurden einzelne komplexe Artikel der Gebührenverordnung entflochten und auf verschiedene neue Artikel aufgeteilt.

Zum Schluss wurden neue Gebührensachverhalte eingefügt, welche im Ermessen des Gemeinderates liegen (z.B. Gebühren für Märkte und Chilbi).

### **Grundsätzliches zu den Gebühren**

Gebühren gehören zu den Kausalabgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte staatliche Leistungen bezahlt werden. Im Gegensatz zu den Steuern werden die staatlichen Leistungen direkt in Anspruch genommen und bezahlt. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein. Sie sollen die Kosten ganz oder teilweise decken, welche dem Gemeinwesen durch die Leistung der Verwaltung oder von ihr beauftragter Dritter oder durch die Benutzung einer Einrichtung entstanden sind.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat sodann die Höhe der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf der Gemeinderat Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzen die individuelle Gebühr für den Einzelfall fest.

Weiter gilt das Kostendeckungsprinzip. Dieses Prinzip beschlägt nicht jedes einzelne Verwaltungsgeschäft als solches, sondern den Rahmen der gesamten Tätigkeit eines Verwaltungszweiges, bei welcher im Durchschnitt mit der Gebührenerhebung eine Kostendeckung erreicht werden soll. Aufgrund von Rechtsprechung und Lehre gilt, dass die Kosten der Beauftragten nicht einfach überwältzt werden dürfen, sondern die Behörden die Gebühr adäquat festsetzen müssen. Die Aufwendungen eines beauftragten Bauingenieurs dürfen berücksichtigt und gewichtet werden. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen.

Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

In welchem Ausmass die Gebühr zur Kostendeckung beitragen soll und wie die Bemessungsgrundlagen deshalb festgelegt werden, sind politische Entscheide (soweit die Kostendeckung bzw. das Verursacherprinzip nicht durch übergeordnetes Recht verbindlich vorgeschrieben sind). Die daraus resultierenden Gebühren dürfen wie erwähnt höchstens kostendeckend sein, können aber aus verschiedensten Gründen auch niedriger angesetzt werden. Z.B. ist es ein politischer Entscheid, wie hoch die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sein sollen. Entweder kann die Gebühr rein nach einem bestimmten Aufwand und plausibilisiert anhand des Äquivalenzprinzips festgesetzt werden oder auch niedriger, weil noch ein Auftrag von öffentlichem Interesse erfüllt werden soll.

### **Aufbau der Gebührenverordnung**

Die Verordnung besteht aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil. Sie legt die Grundlagen für die Gebührenerhebung fest (Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr und Bemessungsgrundlagen) ohne die Gebührenhöhe im Detail zu fixieren. Für die Kanzleigeühren enthält die Gebührenverordnung eine Generalklausel. Der Gemeinderat setzt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den Grundlagen der Gebührenverordnung im Gebührentarif fest. Die Beträge können den Gegebenheiten (z.B. Preisentwicklungen) angepasst werden, wenn nötig. So muss die Gebührenverordnung nur geändert werden, wenn die grundlegenden Bestimmungen betreffend den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe oder die Bemessungsgrundlagen geändert werden sollen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Unter Berücksichtigung des Legalitäts-, Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips werden die Gebühren teilweise angepasst. Der Gemeinderat wird bei Annahme der teilrevidierten Gebührenverordnung einen neuen Gebührentarif erlassen.

### **Wortlaut der teilrevidierten Gebührenverordnung**

Die teilrevidierte Gebührenverordnung bildet einen Bestandteil dieser Weisung und liegt ebenfalls öffentlich auf. Der genaue Wortlaut ist dieser Verordnung zu entnehmen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung die teilrevidierte Gebührenverordnung zu genehmigen.

### **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat die Teilrevision der Gebührenverordnung der Gemeinde Bubikon geprüft.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die vorliegende Teilrevision der Gebührenverordnung der Gemeinde Bubikon zur Annahme.

### **Aktenaufgabe**

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 2020-50 vom 18.03.2020 betr. Verabschiedung der teilrevidierten Gebührenverordnung
- Beschluss der Schulpflege vom 05.05.2020 betr. Verabschiedung der teilrevidierten Gebührenverordnung
- Gebührenverordnung der Gemeinde Bubikon vom 06.12.2017
- teilrevidierte Gebührenverordnung der Gemeinde Bubikon
- synoptische Darstellung gültige und teilrevidierte Gebührenverordnung
- Abschied der RPK vom 08.07.2020

**Traktandum 2: Neue Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon**

**Referent:** Martin Kurt, Ressortvorsteher Tiefbau und Werke

**Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

***Die neue Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon wird genehmigt.***

***Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Verordnung namens der Gemeindeversammlung vorzunehmen, sofern sich diese im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.***

**Kurz und bündig**

Die Spezialfinanzierung für die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Bubikon befindet sich in finanzieller Schieflage. Die detaillierte Planung für die kommenden 15 Jahre zeigt einen zusätzlichen jährlichen Gebührenbedarf von ca. CHF 600'000. Ausserdem drängt sich eine Änderung des Gebührensystems mit Einführung einer Grundgebühr auf, da das aktuelle System mit einer rein verbrauchsabhängigen Mengengebühr nicht mehr zeitgemäss und wenig verursachergerecht ist. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die vorliegende neue Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon zu genehmigen. Bei einer Annahme der Verordnung wird der Gemeinderat voraussichtlich für die Mengengebühr einen Preis von CHF 2.50 pro Kubikmeter (unverändert) und eine Grundgebühr von CHF 0.13 pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (neu) beschliessen. Bei einer Ablehnung des vorstehenden Geschäftes durch die Gemeindeversammlung müsste der Mengenpreis für das Abwasser auf CHF 4.65 pro Kubikmeter erhöht werden.

**Beleuchtender Bericht**

Die kommunale Siedlungsentwässerung ist in der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 09.06.2010 sowie in der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV) geregelt.

Gestützt auf die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes müssen die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung vollumfänglich aus Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV) sind die Gebühren so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibungen, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

**Finanzielle Lage**

Die Anlagen der Siedlungsentwässerung Bubikon haben einen Wiederbeschaffungswert von ca. CHF 90 Mio. Die Anlagen haben einen durchschnittlichen Restwert von 48 %. Sie befinden sich ungefähr in der Hälfte der kalkulatorischen Nutzungsdauer.

Die durchschnittliche theoretische jährliche Erneuerungsrate liegt bei CHF 1.8 Mio.

Der Gemeinderat rechnet bis ins Jahr 2025 mit Investitionen von durchschnittlich CHF 1.3 Mio. pro Jahr. Gegenwärtig nimmt die Gemeinde für die Siedlungsentwässerung jährliche Gebühren in der Höhe von ca. 1.2 Mio. ein. Diese Gebührenerträge liegen unter dem effektiven Aufwand. Die daraus resultierenden Defizite werden der Spezialfinanzierung belastet, welche ohne Verbesserungsmaßnahmen ab 2021 einen negativen Wert ausweisen wird.

Zur Verbesserung der Situation müssen die Gebühren erhöht werden. So kann auch längerfristig die Finanzierung des jährlichen Werterhalts der Anlagen gewährleistet werden. Gegenüber der Vorjahresplanung haben sich die Aussichten für die nächsten Jahre weiter verschlechtert. Wegen der tiefen Spezialfinanzierung ist eine Tarifierhöhung unumgänglich.

Mit der geplanten Tarifierhöhung ab 2021 können die gemäss Finanz- und Aufgabenplan vorgesehenen Investitionen voraussichtlich gedeckt werden.

Aufgrund des Berechnungsmodells des Preisüberwachers ergibt sich für das Jahr 2018 bei den Benützungsgebühren eine Obergrenze von CHF 2.1 Mio. Die aktuellen Gebührenerträge liegen ca. CHF 1 Mio. darunter.

### Tarifikalkulation

Vorgabe für die Tarifikalkulation war die Erzielung eines Gesamtertrages von jährlich CHF 1.8 Mio. Davon müssen 1/3 durch Grundgebühren und 2/3 durch Verbrauchsgebühren generiert werden.

### Gebühren

Bisher werden im Bereich der Siedlungsentwässerung Benützungsgebühren (Mengenengebühren) und Anschlussgebühren erhoben, zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Gültige Gebühren in CHF (ohne Mehrwertsteuer)	
Mengengebühr	CHF 2.50 pro Kubikmeter Wasserverbrauch (Stand 2020)
Anschlussgebühr	1.3 % des Gebäudeversicherungswertes bzw. der baulichen Wertvermehrung

### Benützungsgebühr

	Bisher	Neu
Mengengebühr	2.50 CHF pro m3 Wasserbezug	2.50 CHF pro m3 Wasserbezug
Grundgebühr	CHF 0.00	CHF 0.13 pro m2 gewichteter Grundstücksfläche

Neu soll die Benützungsgebühr als Summe zweier Komponenten erhoben werden, nämlich:

Als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der festgelegten und gewichteten Fläche in Quadratmetern und als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m3) zuzüglich der Mehrwertsteuer. Dabei soll die Grundgebühr ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an den Benützungsgebühren ausmachen. Der Rest von circa zwei Dritteln entfällt auf den Mengenpreis. Die Höhe der Benützungsgebühr (Mengengebühr und Grundgebühr) wird durch die laufenden Kosten und die anstehenden Investitionen bestimmt.



Begründung: Die Fixkosten (leistungsunabhängige Kosten) bei der Siedlungsentwässerung machen ca. 90 % der Gesamtkosten aus. Die konsequente Aufteilung auf korrespondierende Preiselemente (Fixkosten = Grundgebühr, variable Kosten = Mengenpreis) ist nicht möglich. Daher empfiehlt das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eine Aufteilung von einem Drittel Grundgebühr (CHF/gewichtete Grundstücksfläche) und zu zwei Dritteln Mengengebühreneinnahmen (CHF/m<sup>3</sup> Frischwasser). Das AWEL stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass die Grundgebühr sich im Allgemeinen an den Kosten der Regenwasserentsorgung orientiert und diese rund 30 % der gesamten Kosten betragen.

Der Branchenverband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA empfiehlt eine Grundgebühr zwischen 50 % und 70 % des gesamten Gebührenertrags.

### **Anschlussgebühr**

	Bisher	Neu
Anschlussgebühr	1.3 % des Gebäudeversicherungswerts bzw. der baulichen Wertvermehrung	CHF 10 pro m <sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche

Die Anschlussgebühr wird gegenwärtig nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt zurzeit 1.3 % des Versicherungswertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten, zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Das System der Anschlussgebühr soll so geändert werden, dass diese pro Quadratmeter der gewichteten Grundstücksfläche erhoben wird.

Unter Berücksichtigung der Nettoanlagesumme der Siedlungsentwässerung (CHF 67.533 Mio.) und der zu entwässernden Fläche (540.94 ha, davon sind 457.67 ha überbaut und 83.26 ha unüberbaut) ergibt sich eine Anschlussgebühr von maximal CHF 12.48 pro Quadratmeter (ungeachtet). Bei einer vollständigen Überbauung der noch freien Flächen resultieren so mutmassliche Gebühreneinnahmen von rund CHF 10 Mio.

Der Gemeinderat schlägt jedoch vor, die Anschlussgebühr auf CHF 10 pro Quadratmeter festzusetzen. Das ergibt bei einer Überbauung der noch freien Flächen Gebühreneinnahmen von rund CHF 8 Mio.

Begründung: In der Gemeinde Bubikon ist die Groberschliessung der Siedlungsentwässerung erstellt und bezahlt. Die heutigen Einnahmen der Anschlussgebühren dienen zum grössten Teil der Finanzierung von Ersatzbauten. Es stellt sich daher die Frage, ob Anschlussgebühren nach dem heutigen System (1.3 % des Gebäudeversicherungswertes) überhaupt noch gerechtfertigt sind. Insbesondere die Nachforderungen von Anschlussgebühren bei Umbauten von Häusern sind in Frage zu stellen. Künftig gelten Grundstücke, für welche die Anschlussgebühren geleistet wurden bzw. Grundgebühren nach gewichteter Parzellenfläche bezahlt werden, als eingekauft. Nachforderungen aufgrund von Umbauten entfallen.

Der Betrieb und Unterhalt der mit Ausnahme von kleinen Abschnitten erstellten Groberschliessung soll durch das neue Gehührensystern verursachergerecht allen Gehührenzählern überbunden werden. Mit dieser sinnvollen Gehührensystern resp. Finanzplanung wird in Zukunft die Finanzierung der Infrastrukturanlagen in der Abwasserentsorgung gesichert.

### **Auswirkungen der Systemänderung**

Heute werden für die Siedlungsentwässerung Gebühren in der Höhe von jährlich ca. CHF 1.2 Mio. eingenommen. Mit dem neuen Gebührensystem sollen jährlich ca. CHF 1.8 Mio. Gebühren eingenommen werden (CHF 1.2 Mio. aus der Mengengebühr und CHF 600'000 aus der Grundgebühr). Für sämtliche Gebührenzahler erhöhen sich die Abgaben um die neue Grundgebühr.

Die Benutzungsgebühren müssen auch im Falle einer Ablehnung durch die Gemeindeversammlung erhöht werden. In diesem Fall müsste der Mengenpreis für das Abwasser auf Fr. 4.65 pro Kubikmeter angehoben werden.

### **Preisüberwacher**

Gestützt auf Art. 2 Preisüberwachungsgesetz (PüG) ist die Gemeinde verpflichtet, für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung im Bereich der Siedlungsentwässerung den Preisüberwacher anzuhören. Der Preisüberwacher kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Gebühren für die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Bubikon über ein Empfehlungsrecht.

Die Gemeinde Bubikon hat dem Preisüberwacher bereits im Jahre 2017 Unterlagen zur Anpassung der Abwassergebühren zugestellt. Mit Schreiben vom 29.11.2017 hat der Preisüberwacher der Gemeinde mitgeteilt, dass die Gebühren mit der Einführung von HRM2 überprüft werden müssen und dass die Einführung einer Grundgebühr sinnvoll ist.

Weiter hat der Preisüberwacher empfohlen, in erster Linie eine Entwässerungsgebühr einzuführen, welche Strassen und Plätze einschliesst.

Obwohl der vorliegende Entwurf der neuen Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon die Empfehlungen des Preisüberwachers berücksichtigt, wurde der Preisüberwacher erneut zur Stellungnahme eingeladen. Dieser hat diesbezüglich die folgenden neuen Empfehlungen abgegeben:

„Auf die Einführung einer Grundgebühr auf Basis von zonengewichteten Grundstücksflächen zu verzichten und stattdessen die Abwassergrundgebühr auf der Basis von Belastungswerten festzulegen oder einen Staffeltarif einzuführen. Das eine oder das andere jeweils kombiniert mit einer Gebühr für die entwässerten verdichteten Flächen, deren Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.“

### **Stellungnahme des Gemeinderates zur Empfehlung des Preisüberwachers**

Der Gemeinderat kann den Empfehlungen des Preisüberwachers aus den folgenden Gründen nicht folgen:

Das vom Gemeinderat beantragte Gebührenmodell, wonach die Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück gemäss der festgelegten und gewichteten Fläche in Quadratmeter und als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>) erfolgt, ist einfach und übersichtlich.

Der Preisüberwacher sieht das anders. Er ist der Meinung, dass dieses Modell für die Bürgerinnen und Bürger unverständlich sei und zu störenden Einzelfällen führen könne. Betroffen seien vor allem gemischte und Industriezonen. Diese Aussage wurde pauschal formuliert. Ein konkreter Nachweis wurde nicht erbracht.

Problematisch sei dieses Modell gemäss Preisüberwacher auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Da die Gemeinde weder eine Fusion noch Umzonungen plant, stösst der Preisüberwacher mit seinen Bedenken vollumfänglich ins Leere.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde ein Gebührenmodell für die Grundgebühr, bei dem sich die Bemessungskriterien auf die Belastungswerte kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche stützen. Der Belastungswert wird ermittelt, indem sämtliche Armaturen und Apparate in einem Gebäude, welche Wasser verbrauchen erfasst werden. Für jede Armatur bzw. für jeden Apparat hat der SVGW einen Belastungswert vorgegeben. Wird eine Armatur oder ein Apparat sowohl an der Kalt- als auch an der Warmwasserleitung angeschlossen, so ist die Anzahl der Belastungswerte zu verdoppeln. Das Total aller Wasserverbraucher ergibt den Belastungswert für ein Gebäude. Wie der Preisüberwacher in seinem Schreiben festhält, ist die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte administrativ sehr aufwändig. Vor allem dann, wenn bei bestehenden Gebäuden nachträglich Armaturen und Apparaten geändert werden. Zur Vereinfachung schlägt der Preisüberwacher vor, einen Tarif auf der Basis von Belastungswerten mit gestaffelten Pauschalen festzusetzen. Ob dieses Modell für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher ist, wird bezweifelt.

Weiter schlägt der Preisüberwacher vor, den Belastungswert oder den Staffeltarif mit einer Gebühr für die entwässerte verdichtete Fläche, deren Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird zu kombinieren.

Die verdichtete entwässerte Fläche wird bestimmt, indem bei jedem entwässerten Grundstück die versiegelte Fläche ermittelt wird. Die versiegelte Fläche entspricht der verdichteten entwässerten Fläche. Für die Ableitung des unbelasteten Regenwassers von den versiegelten Flächen ist eine Grundgebühr pro Quadratmeter entwässerte Fläche festzusetzen. Da sich die versiegelte Fläche verändern kann (z.B. Erstellung/Abbruch Sitzplatz, Parkplatz usw.) wäre vor jeder Rechnungsstellung die versiegelte Fläche pro entwässertes Grundstück zu prüfen. Auch dieses Modell ist in der Praxis nur mit einem grossen administrativen Aufwand umzusetzen.

Die Tarifierhöhung, welche gleichzeitig mit der Einführung des neuen Gebührenmodells erfolgt, wird vom Preisüberwacher nicht beanstandet.

## **Fazit**

In der VSA-Empfehlung ist das vom Gemeinderat vorgeschlagene Modell mit einer Grundgebühr nach der gewichteten Parzellenfläche nach wie vor ein akzeptiertes Modell. Die vom Preisüberwacher vorgeschlagene Grundgebühr nach Belastungswerten kombiniert mit einer Gebühr für die effektiv entwässerte verdichtete Fläche ist in der Praxis schwer umsetzbar.

Der daraus entstehende administrative Aufwand frisst einen grossen Teil der erhofften Mehreinnahmen für die Siedlungsentwässerung wieder auf. Mit dem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Gebührenmodell wird zwar nicht konkret der effektive Abwasseranfall berücksichtigt, aber eine mögliche Ausnützung. Schlussendlich wird im Generellen Entwässerungsplan GEP die Kapazität einer Abwasseranlage (insbesondere der Abwasserreinigungsanlage ARA) ebenfalls auf eine mögliche Auslastung ausgerichtet. Dafür fallen Kosten an auch wenn die Auslastung im Moment noch geringer ist.

### **Inkraftsetzung**

Es ist vorgesehen, die vorstehende Gebührenverordnung per 01.01.2021 in Kraft zu setzen, sofern alle erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen bis dahin in Rechtskraft erwachsen sind. Die neue Benutzungsgebühr (Mengengebühren und Grundgebühr) tritt bereits rückwirkend ab Beginn des hydrologischen Jahres 2020/2021, d.h. am 01.10.2020 in Kraft.

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren liegt mit Ausnahme der Festsetzung des Ansatzes für die Anschlussgebühr (CHF 10 pro gewichteter m<sup>2</sup>), weiterhin beim Gemeinderat. Der Gemeinderat ist allerdings berechtigt, die Anschlussgebühr periodisch an die Teuerung anzupassen. Bei einer Annahme der Verordnung wird der Gemeinderat voraussichtlich für die Mengengebühr einen Preis von CHF 2.50 pro Kubikmeter (unverändert) und eine Grundgebühr von CHF 0.13 pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (neu) beschliessen. Bei einer Ablehnung des vorstehenden Geschäftes durch die Gemeindeversammlung müsste der Mengenpreis für das Abwasser auf CHF 4.65 pro Kubikmeter erhöht werden.

### **Wortlaut der neuen Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen**

Die neue Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon bildet einen Bestandteil dieser Weisung und liegt ebenfalls öffentlich auf. Der genaue Wortlaut ist dieser Verordnung zu entnehmen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon zu genehmigen.

Der Gemeinderat soll zudem ermächtigt werden, Änderungen an dieser Verordnung namens der Gemeindeversammlung vorzunehmen, sofern sich diese im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

### **Rechnungsbeispiele**

#### **Neue Rechnungsgrössen**

- Anschlussgebühr CHF 10 pro m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche (Preisbasis Zürcher Wohnbaukostenindex 2017, mit 101.1 Punkten (Stand April 2019)). Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung. Die Indexanpassung erfolgt durch den Gemeinderat.
- Grundgebühr CHF 0.13 pro m<sup>2</sup> (Stand heute) zuzüglich der ordentlichen Mehrwertsteuer. Die Festsetzung erfolgt durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisüberwachers.
- Mengengebühr CHF 2.50 pro m<sup>2</sup> (Stand heute) zuzüglich der ordentlichen Mehrwertsteuer. Die Festsetzung erfolgt durch den Gemeinderat, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisüberwachers.

**Beispiel 1**

Einfamilienhaus, Schätzungswert Gebäudeversicherung: CHF 600'000, Grundstücksfläche 500 m<sup>2</sup>, Zone W1, Gewichtung 1.0, Jahresverbrauch Wasser 200 m<sup>3</sup>

**Gebühren bisher in CHF (Beträge ohne Mehrwertsteuer)**

	einmalig	jährlich wiederkehrend
Anschlussgebühr: 1.3 % von CHF 0,6 Mio.	7'800.00	
Benutzungsgebühr: 200 m <sup>3</sup> x CHF 2.50		500.00

**Gebühren neu in CHF (Beträge ohne Mehrwertsteuer)**

	einmalig	jährlich wiederkehrend
Anschlussgebühr: Grundstücksfläche 500 m <sup>2</sup> x Faktor 1 x CHF 10.00	5'000.00	
Benutzungsgebühr:		
- Grundgebühr: Grundstücksfläche 500 m <sup>2</sup> x Faktor 1 x CHF 0.13		65.00
- Mengengebühr: 200 m <sup>3</sup> x CHF 2.50		500.00

**Rechnungsbeispiel 2**

Mehrfamilienhaus (4 Wohnungen), Schätzungswert Gebäudeversicherung: CHF 2 Mio., Grundstücksfläche 1'000 m<sup>2</sup>, Zone W3, Gewichtung 2.0, Jahresverbrauch Wasser 1'000 m<sup>3</sup>

**Gebühren bisher in CHF (Beträge ohne Mehrwertsteuer)**

	einmalig	jährlich wiederkehrend
Anschlussgebühr: 1.3 % von CHF 2 Mio.	26'000.00	
Benutzungsgebühr: 1'000 m <sup>3</sup> x CHF 2.50		2'500.00

**Gebühren neu in CHF (Beträge ohne Mehrwertsteuer)**

	einmalig	jährlich wiederkehrend
Anschlussgebühr: Grundstücksfläche 1'000 m <sup>2</sup> x Faktor 2 x CHF 10.00	20'000.00	
Benutzungsgebühr:		
- Grundgebühr: Grundstücksfläche 1'000 m <sup>2</sup> x Faktor 2 x CHF 0.13		260.00
- Mengengebühr: 1'000 m <sup>3</sup> x CHF 2.50		2'500.00

**Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat die neue Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon geprüft.

**Antrag**

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die vorliegende neue Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon zur Annahme.

**Begründung**

Die RPK kann den Überlegungen und Empfehlungen des Preisüberwachers, die eine möglichst verursachergerechte und lenkungsorientierte Verteilung der Kosten vorsehen, durchaus Positives abgewinnen.

Auf der anderen Seite beurteilt die RPK den pragmatischen und mit tieferem administrativem Aufwand verbundenen Vorschlag des Gemeinderates als bedarfsgerechter und schlüssig. Zudem lässt die neue Gebührenverordnung auch Handlungsspielraum für Spezialfälle bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen.

Die RPK empfiehlt diesbezüglich dem Gemeinderat, seinen Handlungsspielraum bei offensichtlich überhöhten Gebühren im Sinne der Förderung der Standortattraktivität für das Gewerbe auszuschöpfen.

**Aktenauflage**

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 2020-43 vom 26.02.2020 betr. Verabschiedung der neuen Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon
- Empfehlung des Preisüberwachers vom 11.02.2020
- Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV) vom 09.06.2010
- neue Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon
- Abschied der RPK vom 08.07.2020

**Traktandum 3: Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Bubikon**

**Referentin:** Susanne Berchtold, Ressortvorsteherin Gesellschaft

**Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

***Die totalrevidierte Abfallverordnung für die Gemeinde Bubikon wird genehmigt.***

***Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Verordnung namens der Gemeindeversammlung vorzunehmen, sofern sich diese im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.***

**Kurz und bündig**

Die Abfallverordnung der Gemeinde Bubikon regelt die Aufgaben der Gemeinde, die Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung und den Vollzug. Im Abfallreglement, welches der Gemeinderat in eigener Kompetenz erlässt, wird das Sammelwesen geregelt und das separate Gebührenreglement zur Abfallverordnung enthält sämtliche Tarife im Abfallwesen.

Die geltende Verordnung über die Abfallentsorgung aus dem Jahr 2014 entspricht bereits nicht mehr dem übergeordneten Recht. In der Zwischenzeit wurde die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA des Bundes) überarbeitet und der Begriff des Siedlungsabfalles neu definiert. Aus diesem Grund musste die bestehende Verordnung einer Totalrevision unterzogen werden.

Die vorliegende neue Abfallverordnung lehnt sich an die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich ausgearbeitete Musterverordnung an. Eine Vorprüfung durch das AWEL hat bereits stattgefunden. Eine Genehmigung durch die kantonale Baudirektion wurde in Aussicht gestellt.

Nach erfolgter Genehmigung der neuen Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung und den Kanton werden das Abfallreglement und das Gebührenreglement durch den Gemeinderat an die neuen Vorgaben angepasst. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die neue Abfallverordnung zu genehmigen.

**Beleuchtender Bericht**

Die Abfallverordnung der Gemeinde Bubikon regelt die Aufgaben der Gemeinde, die Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung und den Vollzug. Im Abfallreglement, welches der Gemeinderat in eigener Kompetenz erlässt, wird das Sammelwesen geregelt und das separate Gebührenreglement zur Abfallverordnung enthält sämtliche Tarife im Abfallwesen.

Die geltende Verordnung über die Abfallentsorgung aus dem Jahr 2014 entspricht bereits nicht mehr dem übergeordneten Recht. In der Zwischenzeit wurde die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA des Bundes) überarbeitet und der Begriff des Siedlungsabfalles neu wie folgt definiert: „aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind“.

Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2019. Ab dann sind alle Abfälle aus Unternehmen mit schweizweit über 250 Vollzeitstellen, auch die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbaren (z.B. Betriebskehricht), keine Siedlungsabfälle mehr.

Folglich fallen sie ab dann nicht mehr unter das staatliche Entsorgungsmonopol und den Entsorgungsauftrag des Gemeinwesens und können deshalb auch nicht mehr über Abfallgebühren finanziert werden.

Die Abfallverordnung lehnt sich an die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich ausgearbeitete Musterverordnung an. Eine Vorprüfung durch das AWEL hat bereits stattgefunden. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

Das Abfallreglement und das Gebührenreglement werden der neuen Abfallverordnung angepasst und durch den Gemeinderat erlassen, sobald die Abfallverordnung von der Gemeindeversammlung genehmigt worden ist.

### **Fazit**

Mit der vorgeschlagenen neuen Fassung der Abfallverordnung steht den Organen der Gemeinde ein aktuelles Instrument zur Umsetzung des Abfallrechts auf kommunaler Stufe zur Verfügung.

### **Inkraftsetzung**

Es ist vorgesehen, die neue Abfallverordnung per 01.01.2021 in Kraft zu setzen, sofern alle erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen bis dahin in Rechtskraft erwachsen sind.

### **Wortlaut der neuen Abfallverordnung**

Die neue Abfallverordnung für die Gemeinde Bubikon bildet einen Bestandteil dieser Weisung und liegt ebenfalls öffentlich auf. Der genaue Wortlaut ist dieser Verordnung zu entnehmen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Abfallverordnung für die Gemeinde Bubikon zu genehmigen.

Der Gemeinderat soll zudem ermächtigt werden, Änderungen an dieser Verordnung namens der Gemeindeversammlung vorzunehmen, sofern sich diese im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.



### **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat die Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Bubikon geprüft.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die vorliegende Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Bubikon zur Annahme.

### **Aktenauflage**

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 2020-69 vom 02.04.2020 betr. Verabschiedung der totalrevidierten Abfallverordnung
- neue Abfallverordnung für die Gemeinde Bubikon
- Abschied der RPK vom 08.07.2020

**Traktandum 4: Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Bubikon (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) sowie Sonderrechnungen; Abnahme**

**Referent:** Thomas Illi, Ressortvorsteher Finanzen und Steuern

**Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

*Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Bubikon (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie die Sonderrechnungen) werden abgenommen.*

**Kurz und bündig**

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung die abgeschlossene Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Bubikon zur Abnahme vor. Zusammengefasst zeigt die Jahresrechnung folgendes Bild (Beträge in CHF):

Rechnung 2018		Budget 2019		Funktion	Rechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Zusammenzug	Aufwand	Ertrag
3'729'422.16	498'950.80	3'084'400.00	450'700.00	0 Behörden und Verwaltung	4'386'861.73	724'048.33
1'368'821.05	248'479.17	1'589'400.00	211'100.00	1 Rechtsschutz und Sicherheit	1'493'808.88	196'959.90
16'448'083.48	457'196.35	17'110'900.00	458'600.00	2 Bildung	17'459'923.21	651'302.45
680'170.02	238'950.35	635'600.00	165'900.00	3 Kultur und Freizeit	628'119.23	193'890.89
2'425'714.09	9'826.00	2'506'600.00	5'800.00	4 Gesundheit	2'718'567.04	698.00
6'528'259.75	2'839'385.98	6'726'300.00	2'224'100.00	5 Soziale Wohlfahrt	6'369'314.20	2'101'956.25
1'915'868.06	469'494.48	2'466'800.00	433'500.00	6 Verkehr	3'163'820.98	448'535.10
3'734'880.19	3'279'665.26	4'036'600.00	3'305'300.00	7 Umwelt und Raumordnung	4'120'783.36	3'700'238.68
147'994.59	629'024.80	112'200.00	581'400.00	8 Volkswirtschaft	108'915.40	631'415.75
4'013'742.39	33'068'095.39	538'100.00	30'875'700.00	9 Finanzen und Steuern	571'393.26	33'993'044.72
<b>40'992'955.78</b>	<b>41'739'068.58</b>	<b>38'806'900.00</b>	<b>38'712'100.00</b>	<b>Zwischentotal</b>	<b>41'021'507.29</b>	<b>42'642'090.07</b>
			94'800.00	Aufwandüberschuss		
746'112.80				Ertragsüberschuss	1'620'582.78	
<b>41'739'068.58</b>	<b>41'739'068.58</b>	<b>38'806'900.00</b>	<b>38'806'900.00</b>	<b>Total</b>	<b>42'642'090.07</b>	<b>42'642'090.07</b>

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 41'021'507.29 und einem Ertrag von CHF 42'642'090.07 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'620'582.78 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 94'800. Demzufolge schliesst die Rechnung 2019 um CHF 1'715'382.78 besser ab als vorgesehen.

Der Gesamtaufwand ist um CHF 2'214'607.29 höher ausgefallen als budgetiert. Der Hauptgrund liegt darin, dass die effektiven Abschreibungen um CHF 2'051'908.58 höher sind, als budgetiert.

Der Gesamtertrag ist ebenfalls um CHF 3'929'990.07 höher ausgefallen. Dieses positive Ergebnis resultiert aus Mehreinnahmen bei den Steuern (CHF 2.7 Mio. bei den Grundstücksteuern und CHF 1.4 Mio. bei den übrigen Steuern). In diesen Beträgen sind jedoch Einmaleffekte enthalten, welche auf die Abarbeitung von Pendenzen zurückzuführen sind: Die Mehreinnahmen bei den allgemeinen Gemeindesteuern resultieren vor allem aus Steuern natürlicher Personen früherer Jahre. Die Steuereinnahmen juristischer Personen fallen um rund CHF 13'000.00 höher aus, als budgetiert, was als „Punktlandung“ bezeichnet werden kann.

Die detaillierten Begründungen für die Abweichungen zwischen Budget und Rechnung sind in den aufliegenden Akten enthalten.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Rechnung 2018	Budget 2019	Rechnung 2019
Ausgaben	6'252'257.98	3'361'000.00	2'399'871.63
Einnahmen	476'948.45	1'236'000.00	355'829.56
Nettoinvestitionen	5'775'309.53	2'125'000.00	2'044'042.07

Bezüglich des Verwaltungsvermögens wurden die grössten Investitionen in den Bereichen Soziale Wohlfahrt sowie Umweltschutz und Raumordnung getätigt. Von den geplanten Bruttoinvestitionen konnten ca. 2/3 umgesetzt werden. Die detaillierten Begründungen für die Abweichungen zwischen Budget und Rechnung sind in den aufliegenden Akten enthalten.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt keine Nettoveränderung.

### Sonderrechnungen

Bestandteile der Jahresrechnung 2019 sind auch die folgenden drei Sonderrechnungen. Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung diese Sonderrechnungen ebenfalls zur Abnahme vor. Diese Sonderrechnungen zeigen zusammengefasst das folgende Bild (in CHF):

Bezeichnung	Zweck	Saldo per 31.12.2019 in CHF	Konto-Nr.
Spezialfonds	zur freien Verfügung des Gemeinderates	174'614.05	2092.00
Sozialfonds Bedürftiger	zur Unterstützung bedürftiger Patienten, die auf Grund ihrer Krankheit in Not geraten	34'256.75	2092.01
Unterstützungsfonds	Unterstützung von Gemeindeeinwohnern sowie von Heimen und anderen fürsorglichen Einrichtungen	40'245.10	2092.02
<b>Total</b>		<b>249'115.90</b>	

### Bilanz / Zweckfreies Eigenkapital

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 51'289'314.44 aus (Vorjahr: CHF 55'175'760.32). Das Eigenkapital beträgt nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von CHF 1'620'582.78 und Auflösung der Aufwertungsreserve von CHF 1'731'896.45 beim Übergang aufs HRM2 neu CHF 14'166'216.92 (Vorjahr CHF 14'277'530.59). Effektiv hat das zweckfreie Eigenkapital um CHF 111'313.67 abgenommen.

## Beleuchtender Bericht

### Was ist geschehen?

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 hat das Budget 2019 zurückgewiesen. Im Anschluss ist das Notbudget in Kraft getreten. Erst an der Gemeindeversammlung vom 13. März 2019 hat die Gemeindeversammlung das Budget 2019 genehmigt, welches dann Mitte Mai in Rechtskraft erwachsen ist. Durch die zeitliche Verzögerung, welche durch das Notbudget entstanden ist, konnten einige Projekte nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

### Was ist neu?

Die vorliegende Jahresrechnung 2019 wurde erstmals nach dem HRM2-Standard erstellt. Dabei gelangte ein neuer Kontenrahmen zur Anwendung.

Zwischen dem Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich diverse Änderungsprotokolle bezüglich der funktionalen Gliederung, bei der Bilanz, bei der Erfolgs- sowie bei der Investitionsrechnung erlassen. Weiter wurden ehemalige Sammelkonten aufgeschlüsselt auf die entsprechenden Konten des neuen HRM2-Kontenplans. Daher erscheinen in der Jahresrechnung 2019 Konten, welche im Budget noch nicht vorhanden waren. Die Jahresrechnung 2019 weicht aus diesen Gründen vom Budget 2019 ab und ist nicht vergleichbar mit vorangegangenen Jahresrechnungen.

## 0 Behörden und Verwaltung

Im Jahr 2019 war der Stimmbürger politisch gefordert. Es fanden insgesamt sechs Urnengänge und drei Gemeindeversammlungen statt. Im März wurden die Mitglieder des Kantons- und Regierungsrat und im Oktober die Mitglieder des National- und Ständerat gewählt. Zwecks Sicherstellung der demokratischen Abläufe und der korrekten Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse mussten zusätzliche Ausgaben getätigt werden.

Aufgrund der kantonsweiten Umstellung der Rechnungslegungsvorschriften der Gemeinden auf den HRM2-Standard, musste die Revisionsstelle zusätzliche Prüfungen durchführen (Restatement inkl. Bilanzanpassungsbericht usw.). Dies hat ebenfalls zu Mehrkosten geführt.

Die geplante Softwareumstellung in der Verwaltung wurde per Mitte 2020 abgeschlossen. Weil die Betreiberfirma die Website der Gemeinde per 31. Dezember 2019 eingestellt hat, musste sofort eine neue Website erstellt werden, was zu Mehrkosten führte.

Obwohl die Bauverwaltung weniger Gebühren für die Behandlung der Baugesuche eingenommen hat, waren die Ausgaben für die Begleitung durch externe Ingenieure aufgrund der Komplexität der Fälle und aufgrund der Zunahme von Rekursen höher als angenommen.

Aufgrund personeller Engpässe mussten in den Abteilungen Finanzen und Steuern, Tiefbau und Werke sowie Hochbau und Planung Springer eingesetzt werden. Die daraus resultierenden Kosten konnten nicht budgetiert werden und haben Auswirkungen auf die Jahresrechnung.

Die Einwohnerkontrolle wurde auf eine neue, zeitgemässe Software umgestellt. Die damit verbundenen Kontroll- und Korrekturarbeiten haben dem Personal einigen Zusatzaufwand beschert.

Ebenso aufwändig war die Umstellung von Billag zu Serafe. Es zeigte sich, dass die Zuteilung der Einwohnerinnen und Einwohner zu den bewohnten Wohnungen in der Einwohnerkontrolle nicht überall korrekt erfasst war. Dadurch entstand zusätzlicher Beratungs- und Korrekturaufwand.

## **1 Rechtsschutz und Sicherheit**

Mit Ausnahme der Beiträge an den Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Hinwil sind die Kosten in diesem Bereich stabil. Im Verbandsgebiet steigt die Anzahl der Fälle kontinuierlich an. Daher musste der Zweckverband seinen Stellenplan erhöhen. Glücklicherweise entfallen auf die Gemeinde Bubikon weniger Fälle und daher auch geringere Kosten. Ein Teil dieses positiven Effekts ist jedoch verpufft aufgrund der höheren Mandatsentschädigung.

Im Rechnungsjahr wurde ein neues Personentransportfahrzeug mit Sanitätsmaterial für die Feuerwehr beschafft. Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein Pflichtfahrzeug gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Diese beteiligt sich deshalb auch mit 50 % an den Anschaffungskosten von rund CHF 83'500.00.

Nach der Stilllegung der 300m-Schiessanlage Talhof in Bubikon im Jahr 1986, wurde der Kugelfang im Jahr 2009 saniert. Im Rechnungsjahr 2019 konnte die Abrechnung durch das AWEL in Zusammenarbeit mit dem VBS und der Gemeinde Bubikon erstellt werden. An die durch die Gemeinde vorfinanzierten Sanierungskosten von CHF 898'080, wurden CHF 354'067 durch den VASA-Fonds des Bundes gedeckt. Von den Restkosten wurden der Gemeinde vom Kanton und VBS CHF 383'200 zurückerstattet.

## **2 Bildung**

### **Lehrplan 21**

Die beiden Primarschuleinheiten setzen sich seit drei Jahren mit dem neuen Lehrplan auseinander, haben schulinterne Weiterbildungen durchgeführt und werden weitere durchführen. Mit dem Start des Lehrplan 21 an der Sekundarschule per August 2019 ist dieser nun an allen drei Schuleinheiten eingeführt. Die Umstellung auf den kompetenzorientierten Unterricht wird alle Schulen im Kanton besonders im Bereich der Beurteilung noch weiter beschäftigen.

### **Informatik**

Die Umsetzung des IT-Konzepts 2015-2019 ist abgeschlossen. Die Entwicklung im Bereich ICT ist rasant. Das nachfolgende Konzept beinhaltet nebst den Legislaturzielen auch Leitplanken für eine zielgerichtete und verantwortungsbewusste ICT-Nutzung an der Schule Bubikon.

### **Weiterbildungen**

In den Schuleinheiten wurden aufgrund des Notbudgets weniger Weiterbildungsanlässe als geplant durchgeführt, teilweise wurden Referate abgesagt. Zudem haben Retraiten resp. Klausurtagungen inhouse und nicht wie geplant auswärts stattgefunden.

### **Betreuungsangebote**

Für das FeBa (Familienergänzendes Betreuungsangebot) wurden weniger Kinder als erwartet angemeldet, was zu tieferen Verpflegungsausgaben aber auch zu Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen geführt hat.

Die Ferienbetreuung wird als Pilotprojekt bis Herbst 2021 weitergeführt. Aufgrund des etwas harzigen Starts werden laufend Optimierungen vorgenommen und die Anmeldungen nehmen seit Frühjahr 2019 stetig zu.

### **3 Kultur und Freizeit**

Beim Bad Egelsee kam es aufgrund des Badmeisterwechsels zu höheren Personalkosten. Der neue Badmeister hat sich zwischenzeitlich sowohl in die technischen Belange als auch in die Pflege der Umgebung gut eingearbeitet.

Damit das Hallenbad Bubikon weiter genutzt werden konnte, mussten diverse Reparaturen und zusätzlicher Unterhalt ausgeführt werden. Durch das Alter der Anlage sind technische Ausfälle und die Verschleisserscheinungen nicht immer planbar.

### **4 Gesundheit**

Im gebührenfinanzierten Bereich Abfall konnten 2019 die Grundgebühren pro Haushalt, Gewerbe- und Industriebetrieb sowie die Grüngutgebühren gesenkt werden. Damit sollte sich der Überschuss in der Spezialfinanzierung Abfall in den kommenden Jahren wunschgemäss abbauen.

In Wolfhausen konnte die Gemeindesammelstelle neben dem Jugendhaus ausgebaut werden. Sämtliche Behälter für Glas, Alu/Blech, Kehrlicht und Textilien sind neu im Boden versenkt. Durch die grösseren Behältnisse können Sammelfahrten eingespart werden.

Die Kosten für ambulante und stationäre Krankenpflege sind 2019 erneut gestiegen. Der Mehraufwand gegenüber der Rechnung 2018 beträgt rund CHF 300'000.00.

### **5 Soziale Wohlfahrt**

Das 2018 gestartete Projekt zur Förderung der Freiwilligenarbeit mit Zeitgutschrift wurde im vergangenen Jahr weiter entwickelt. Demnächst soll ein Verein gegründet werden, der die Basis für eine koordinierte und vernetzte Freiwilligenarbeit in den Gemeinden Bubikon, Rüti und Wald bildet. Das engagierte Wirken von zahlreichen Freiwilligen während der Aufbauphase dieses zukunftssträchtigen Projektes wird bestens verdankt.

Bei der Freiwilligenarbeit konnten neue Abläufe und die Zusammenarbeit mit dem Zentrum Sunnegarte ausgebaut und gefestigt werden. Die Zusammenarbeit ist ebenfalls sehr erfolgreich.

Die Inbetriebnahme des Wohnraums „Furtwis“ ist mit einem tollen Tag der offenen Tür gestartet. Die Bewohner haben mit Unterstützung der AOZ landestypisches Essen gekocht und die Besucher waren gleichermassen begeistert. Die Zusammenarbeit mit den Bewohnern, der AOZ Beratung und der Sozialhilfe Bubikon läuft bis zum heutigen Zeitpunkt praktisch problemlos. Die Bewohner fühlen sich wohl und von den Nachbarn gab es bis heute keine Beanstandungen. Die Sozialbehörde, der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung freuen sich über diesen positiven und erfolgreichen Verlauf.

## 6 Verkehr

### Strassen

Die Strassen der Gemeinde Bubikon weisen eine Fläche von 213'200 m<sup>2</sup> auf. Der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert für Strassen beträgt CHF 366/m<sup>2</sup> (Durchschnitt aller Belastungskategorien, Fahrbahnen und Gehwege). Der gesamte Wiederbeschaffungswert beträgt somit ca. CHF 70 Mio. Aufgrund der Lebensdauer müssten jährlich ca. CHF 1,05 Mio. in die Erneuerung dieser Strassen investiert werden. In den letzten Jahren wurde diese Erneuerungsrate nie erreicht. So waren auch im Budget 2019 für die Erneuerung der Strassen lediglich CHF 410'000, und CHF 140'000 für Ersatz Unterhaltsfahrzeug in der Investitionsrechnung eingestellt. Wird diese Praxis in Zukunft weitergeführt, führt das zu einem Investitionsstau. Die Folge davon ist eine marode Infrastruktur, welche in absehbarer Zukunft einen ausserordentlichen Investitionsbedarf auslösen wird, was sich im Steuerhaushalt bemerkbar machen wird.

Infolge des Notbudgets 2019 wurden die Projektierungs- und Planungsaufträge für Strassenprojekte im Dezember 2018 bis Mitte März 2019 gestoppt, und nur notwendige Arbeiten ausgeführt. Dies führte zu Planungsverzug und verspäteter Baustarts, und somit zu Verschiebungen des Bauendes ins Jahr 2020, bis hin zu Projektverschiebungen ins Jahr 2020.

Bei der Investitionsrechnung führt das zu folgenden Abweichungen gegenüber Rechnung und Budget 2019 (Beträge gerundet);

- - 18'000 CHF, Etzelstrasse / Schachenweg Bauende und Abrechnung 2020
- - 172'000 CHF, Brachstrasse Projektierung 2019, Baustart 2021
- - 83'000 CHF, Gehweg Ritterhausstrasse Projektierung 2019, Baustart 2020
- - 52'000 CHF, Einsparung bei der Anschaffung Unterhaltsfahrzeug

Somit wurden im Jahr 2019 ca. CHF 137'000 anstelle von CHF 410'000 investiert.

In der Erfolgsrechnung sind die grössten Abweichungen im Winterdienst infolge Anpassung der Verträge und intensiver Winter 2018/2019 (+ CHF 30'000), bei der Strassenbeleuchtung, Unterhalt Strasseneinlaufschächte und Belagsinstandstellungen (- CHF 62'000).

## 7 Umwelt und Raumordnung

### Gewässer

Obschon die Bäche dem Kanton gehören, sind die Gemeinden für deren Unterhalt, Hochwasserschutz und Revitalisierung verantwortlich (ausser bei unvermachten Gewässergrundstücken, Servitutsgewässern und überkommunalen Schutzgebieten). Um den Unterhaltsbedarf eruieren zu können, wurde einem spezialisierten Fachbüro ein Gewässerunterhaltskonzept in Auftrag gegeben. Dieses liegt zwischenzeitlich vor und dient der Verwaltung sowie dem Unterhaltsdienst bei der täglichen Arbeit.

Die im Budget 2019 enthaltene Revitalisierung bzw. Ausdolung des Stöckliweidbaches wurde aus personellen Gründen nicht in Angriff genommen. Im Gegensatz dazu konnte die Revitalisierung des Neuguetbaches angegangen werden. Die Umsetzung konnte im Frühling 2020 abgeschlossen werden.

## **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung Bubikon umfasst 1 Reservoir, 2 Grundwasserpumpwerke, 4 Quelfassungen, einen Anschluss an die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland, 73 km Transport- und Versorgungsleitungen sowie 30 km Hausanschlussleitungen, total somit 103 km Leitungen sowie 530 Hydranten und 2'028 Schieber. Der Wiederbeschaffungswert all dieser Anlagen beträgt CHF 78 Mio. Aufgrund der Lebensdauer müssten jährlich CHF 1,15 Mio. in die Erneuerung dieser Anlagen investiert werden. In den letzten Jahren wurde diese Erneuerungsrate nie erreicht.

So waren auch im Budget 2019 für die Erneuerung der Wasserversorgung lediglich CHF 400'000 in der Investitionsrechnung eingestellt. Wird diese Praxis in Zukunft weitergeführt, führt das zu einem Investitionsstau. Die Folge davon ist eine marode Infrastruktur, welche in absehbarer Zukunft einen ausserordentlichen Investitionsbedarf auslösen wird, was sich im Gebührenhaushalt bemerkbar machen wird.

Infolge des Notbudgets 2019 wurden die Projektierungs- und Planungsaufträge für Wasserprojekte im Dezember 2018 bis Mitte März 2019 gestoppt, und nur Notwendige Arbeiten ausgeführt. Dies führte zu Planungsverzug und verspäteter Baustarts, und somit zu Verschiebungen des Bauendes ins Jahr 2020, bis hin zu Projektverschiebungen ins Jahr 2020.

Bei der Investitionsrechnung führt das zu folgenden Abweichungen gegenüber Rechnung und Budget 2019 (Beträge gerundet);

- 150'000 CHF, Etzelstrasse Bauende und Abrechnung 2020
  - 80'000 CHF, Projekt Dürntnerstrasse (Herschmettlen) wurde durch EKZ verschoben auf 2021
- Somit wurden im Jahr 2019 ca. CHF 170'000 anstelle von CHF 400'000 investiert.

## **Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung Bubikon umfasst die ARA Schachen, die ARA Weidli, 20 Pumpwerke, 55 km Leitungen und diverse Sonderbauwerke. Der Wiederbeschaffungswert all dieser Anlagen beträgt CHF 90 Mio. Aufgrund der Lebensdauer müssten jährlich CHF 1,8 Mio. in die Erneuerung dieser Anlagen investiert werden. In den letzten Jahren wurde diese Erneuerungsrate nie erreicht. So waren auch im Budget 2019 für die Erneuerung der Abwasserentsorgung lediglich CHF 320'000 in der Investitionsrechnung eingestellt. Wird diese Praxis in Zukunft weitergeführt, führt das zu einem Investitionsstau. Die Folge davon ist eine marode Infrastruktur, welche in absehbarer Zukunft einen ausserordentlichen Investitionsbedarf auslösen wird, was sich im Gebührenhaushalt bemerkbar machen wird.

Der budgetierte Betrag von 2019 gilt vor allem für die Erstellung des GEP-Pflichtenheftes, das auf gutem Kurs ist. Die Sanierungsarbeiten des Klärbeckens 1 in der ARA Schachen wurde wegen Personalressourcen im Zweckverband ARA Weidli ins 2020 verschoben.

Das öffentliche Leitungsnetz ist periodisch zu spülen. 2019 wurde nur ein kleines Gebiet gereinigt; ab 2020 sind die Reinigungsarbeiten wieder im früher üblichen Rahmen auszuführen, damit Schäden durch Ablagerungen vermieden werden können (+ CHF 35'000). Ganz generell ist anzumerken, dass die topografischen Verhältnisse der Gemeinde die Abwasserentsorgung überdurchschnittlich kostenintensiv machen. Das anfallende Abwasser muss über 20 Pumpwerke zu den Abwassereinigungsanlagen gebracht werden.



Ein ganz besonderes Augenmerk soll ab 2020 daher der Fremdwasserbekämpfung geschenkt werden, denn jeder m<sup>3</sup> der nicht gereinigt werden muss, ist bares Geld!

Zweckverband ARA Weidli: Normalbetrieb; per 1.1.2019 haben die neuen Statuten Gültigkeit, so wurden z.B. die Finanzplanung und die Refinanzierung überprüft und eingeleitet, und Darlehensverträge mit den zwei Verbandsgemeinden mit entsprechender Rückzahlung abgeschlossen.

### **Umweltschutz**

Die Untersuchungen bei der belasteten ehemaligen Abfalldeponie im Forbüel/Laufenriet haben sich aus verschiedenen Gründen verzögert. Die vorgesehenen Grundwasserbohrungen werden statt im Jahr 2019 erst im laufenden Jahr ausgeführt. Bis Ende 2020 sollte bekannt sein, ob die Deponie sanierungsbedürftig ist oder nicht.

## **8 Volkswirtschaft**

Jedes Jahr verteilt die ZKB einen Teil ihres Gewinns an den Kanton und die Gemeinden und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zum öffentlichen Haushalt. Für das Jahr 2019 hat die Gemeinde eine Gewinnausschüttung von CHF 556'122.15 erhalten. Das sind CHF 45'122.15 mehr als budgetiert. Gemäss Budget 2019 fliesst der gesamte Betrag in die Erfolgsrechnung ein und entlastet damit den Steuerhaushalt.

## **9 Finanzen und Steuern**

Die neuen Rechnungslegungsvorschriften für die Gemeinden gemäss HRM2-Standard wurden erfolgreich eingeführt. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Bilanzanpassungsbericht geprüft. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Im Anschluss daran wurde die gesetzlich vorgeschriebene Anlagebuchhaltung eingeführt. In der Anlagebuchhaltung werden sämtliche Anlagen des Verwaltungsvermögens und die Sachanlagen des Finanzvermögens erfasst, verwaltet und bewertet. Sie liefert die Werte für die planmässigen Abschreibungen. Die Informationen zum Bestand und zur Entwicklung der Vermögenswerte bilden die Grundlage für den Anlagespiegel, welcher erstmals dieser Jahresrechnung im Anhang beigefügt ist.

## **Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Bubikon genehmigt.

Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Bubikon weist die folgenden Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	CHF 41'021'507.29
	Gesamtertrag	CHF 42'642'090.07
	Ertragsüberschuss	CHF 1'620'582.78
<b>IR Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 2'399'871.63
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF 355'829.56
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 2'044'042.07
<b>IR Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	CHF 0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF 0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF 0.00
<b>Bilanz</b>	Bilanzsumme	CHF 51'289'314.44

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 14'166'216.92.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Bubikon zu genehmigen.

**Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Bubikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 18.03.2020 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	CHF 41'021'507.29
	Gesamtertrag	CHF 42'642'090.07
	Ertragsüberschuss	CHF 1'620'582.78
<b>IR Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 2'399'871.63
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF 355'829.56
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 2'044'042.07
<b>IR Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	CHF 0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF 0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF 0.00
<b>Bilanz</b>	Bilanzsumme	CHF 51'289'314.44

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 14'166'216.92.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bubikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.

Die Jahresrechnung 2019 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'620'582.78 trotz der gegenüber des Voranschlags markant höheren Abschreibungen deutlich besser als budgetiert ab. Dies gelang dank erhöhten Steuererträgen, wobei der Anstieg grösstenteils auf Einmaleffekte zurückzuführen ist, welche in Zukunft nicht in gleichem Ausmass zu erwarten sind.

Der Überschuss darf aus Sicht der RPK aber nicht über verschiedene Budgetüberschreitungen hinwegtäuschen. Mit einem eingeführten und funktionierenden IKS (Internes Kontrollsystem) im Bereich der Kosten- und Budgetkontrolle könnte nachhaltig zu weiteren positiven Ergebnissen beigetragen werden.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Bubikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

#### **Aktenauflage**

- Beschluss des Gemeinderates Nr. 2020- 55 vom 18.03.2020: Abnahme Jahresrechnung 2019 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) sowie Sonderrechnungen
- Jahresrechnung 2019 mit Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung sowie Sonderrechnungen
- Kurzbericht zur Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Bubikon vom 23.03.2020, erstellt durch die finanztechnische Prüfstelle
- Abschied der RPK vom 30.04.2020

**Traktandum 5: Beantwortung allfälliger Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)**

**Referentin:** Andrea Keller, Gemeindepräsidentin

**Kurz und bündig**

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens in der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Dieses Traktandum wird an der Gemeindeversammlung nur behandelt, wenn dem Gemeinderat eine Anfrage eingereicht wird.